Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 28 (1952-1953)

Heft: 19

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der Beurteilung des außenpolitischen Geschehens und der daraus folgenden Einschätzung der Lage, was wir an dieser Stelle seit Jahren nach bestem Wissen versuchen, darf auch der eigene Standpunkt, das heißt die Stellung, die unser Land gegenüber den wechselvollen Situationen einnimmt, nicht zu kurz kommen. Der Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Petitpierre, hat kürzlich in zwei Reden, in Neuenburg und Lausanne, über das Thema der Neutralität der Schweiz gesprochen, in dem die bewaffnete Neutralität besondere Berücksichtigung erfuhr. Es liegt im Interesse unserer Leser, ihnen an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der im In- und Ausland viel beachteten Ausführungen unseres Außenministers zu geben.

Bundesrat Max Petitpierre umriß zunächst den Begriff der Neutralität unseres Landes und seine Geschichte und betonte dann, daß die Tendenz, wonach die Neutralität nur total sein könnte, d. h. das gesamte Leben einer Nation umfassen müßte, im Widerspruch zum klassischen Recht steht, das die Neutralität als wesentlich militärischen Begriff betrachtet. «Der Wirtschaftskrieg läßt sich nicht auf gleiche Stufe mit dem militärischen Kriege stellen. Der erstere kann nur subsidiären Charakter haben. Infolge der Entwicklung der Rüstungen ist der militärische Sektor vom wirtschaftlichen Bereich immer stärker abhängig geworden. Der kriegführende Staat wird zu einer gewaltigen Rüstungsfabrik. Jede wirtschaftliche Beziehung des neutralen Staates zu den Kriegführenden stellt fast automatisch eine materielle Hilfe dar. Es gibt somit keinen indifferenten Güteraustausch mehr. Beeinträchtigt das Neutralitätsrecht die Wirtschaftsfreiheit des neutralen Staates nicht, so schafft die Neutralitätspolitik für ihn Rechte und Pflichten gegenüber den Kriegführenden. Eine absolute Gleichheit der Behandlung ist ausgeschlossen; der neutrale Staat sollte aber vermeiden, daß er einen der beiden in der Kriegführung ungebührlich begünstigt. Es gilt, zwischen den gegensätzlichen Interessen der Neutralen und der Kriegführenden einen Kompromiß zu finden. Während des letzten Weltkrieges war die Schweiz bestrebt, mit beiden kriegführenden Parteien im gleichen Verhältnis wie vor dem Kriege den Güteraustausch aufrechtzuerhalten und dieses Recht durchzusetzen. Sie

wandte dabei auch ein anderes Prinzip an, jenes des Do ut des, wonach sie sich bemühte, von einem kriegführenden Staat für ihre Wirtschaft oder ihre Landesverteidigung gleichwertige Erzeugnisse zu erhalten, wie sie ihm selbst lieferte.

Die Schweiz weigerte sich aber stets anzuerkennen, daß für sie eine rechtliche Verpflichtung bestehe, auf wirtschaftlichem Gebiete eine gewisse Neutralität zu beobachten.

Was nun die sogenannte Gesinnungsneutralität betrifft, so kann diese auf den Staat oder die Einzelnen gerichtet sein. Wir haben stets betont, daß die Neutralität ein staatsrechtlicher Begriff sei und daß sie das Recht auf freie Meinungsäußerungen nicht beeinträchtige. Die Gesinnungsneutralität können wir somit nicht anerkennen.

Die ständige Neutralität erheischt eine Politik, die immer dieselbe Linie befolgt und die sich von ständig respektierten und angewandten Prinzipien leiten läßt. Der immerwährend neutrale Staat ist nur an einen Grundsatz gebunden; ihm allein steht es zu, diesen Grundsatz anzuwenden. Die Neutralitätspolitik hängt vom Willen des neutralen Staates ab. Sie ist eine Angelegenheit des politischen Ermessens. Sie erlaubt es, den Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Sie muß damit unaufhörlich überprüft und revidiert werden.

Damit die Neutralität wirksam sei, genügt ihre bloße Verkündung nicht; sie muß auch von den andern Staaten respektiert werden. Erste Voraussetzung aber ist, daß der neutrale Staat entschlossen sei, seine Neutralität zu verteidigen und ihretwegen die notwendigen Opfer zu bringen. Eine unbewaffnete Neutralität wäre Preisgabe.»

Bundesrat Petitpierre erklärte im weiteren, die Neutralität sei kein Opportunismus. Sie ist keine Haltung der Selbstsucht und der Gleichgültigkeit. Auferlegt sie Verpflichtungen, so umfaßt sie auch frei angenommene Aufgaben, als Ausgleich zum Vorzug, abseits eines Konfliktes bleiben zu können. Die Neutralität wird dergestalt zur Voraussetzung für die Ausübung gewisser Funktionen, deren typischestes Beispiel die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz darstellt.

Der Chef des Politischen Departementes schilderte dann die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen. Er stellte darauf fest, daß die schweizerische Neutralitätspolitik unser Land nicht



Die "Bazookas" erwiesen sich als wirksame Panzerabwehr-Waffe.

außerhalb des internationalen Lebens gestellt hat. Unsere Haltung beruhte stets auf zwei Prinzipien: wir dürfen erstens keine Verpflichtung übernehmen, die mit unserer Neutralität nicht vereinbar ist; anderseits bestehen doch auch, bei aller Beachtung der aus der Neutralität sich ergebenden Pflichten, ganz erhebliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit, soweit diese Zusammenarbeit dem Frieden Europas dient.

Bundesrat Petitpierre verwies dann auf die Entspannung, die sich in den internationalen Beziehungen offenbare. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Machtpolitik allmählich diplomatischen Verhandlungen weiche. Nur eine solche weiterbauende Diplomatie könne zum Frieden führen. «Auch auf diesem Gebiet kann die Neutralität der Schweiz eine bescheidene, aber positive Rolle spielen, wie zum Beispiel diejenige, welche die Kriegführenden uns in Korea anvertrauen möchten. Die Neutralität hat ihre Daseinsberechtigung nicht verloren. Der Föderalismus ist ein Prinzip, auf dem die Beziehungen unter den Kantonen beruhen. Die Neutralität ist ein anderes, dem unsere Beziehungen zum Auslande zugrundeliegen. Gäben die Schweizer vorsätzlich den einen oder den andern Grundsatz preis, so opferten sie grundlos eines der Hauptelemente, dank dem ihr Land zu dem geworden ist, was es ist!»

Wir möchten die Ausführungen von Bundesrat Petitpierre noch durch einen Abschnitt aus der «Stuttgarter Zeitung» vom 25. 4. 53 ergänzen, den wir einer Abhandlung «Schweizer Armee und Europa-Armee» entnehmen. In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß die Neutralität nach unserer Auffassung auch ein ethischer Besitz sei, der das Bekenntnis zur friedlichen Uebereinkunft, zum Aufbau des internationalen Rechts und zum Glauben, daß die großen Probleme der Menschheit ohne Machtmittel gelöst werden können, miteinschließt. Von einer solchen sittlichen Norm könne man auch aus zeitbedingten Gründen nicht abgehen.

Diesen Standpunkt kommentiert die «Stuttgarter Zeitung» im erwähnten Artikel mit folgenden Worten:

«In dieser Grundsatztreue scheint auch uns das Hauptargument gegen eine Einbeziehung der Schweiz in die Europa-Armee zu liegen. Denn der Wille zur Neutralität ist identisch mit der Wehridee aller Eidgenossen.

Dafür allein, für ihren Boden und ihre Freiheit, sind sie entschlossen zu kämpfen, seit sie sich auf dem Wiener Kongreß diese Stellung zwischen den Mächten gesichert haben. Es ist völlig unvereinbar damit, im Namen einer europäischen Idee, die leider noch immer in der Luft hängt, und zwar nicht durch unsere Schuld, die Schweizer Armee auch nur einen Fußbreit jenseits der Landesgrenze einsetzen zu wollen. Freilich ist es eine heutzutage sehr typische Fehlspekulation. Denn sie zeigt, wie die Wehrkraft der europäischen Nationen auf dem Papier zusammenaddiert wird, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, wo und wie sie sich wirklich schlagen werden. Mourir pour Danzig? — diese Parole von 1939, die zum französischen Schicksal von 1940 wurde, sollte heute noch zu denken geben. Was aber die Schweiz anbelangt, wissen wir bestimmt, daß diese Festung in unserer Südflanke sich notfalls bis zum Letzten verteidigen wird. Und das ist bisher der einzig sichere Posten in der ganzen Rechnung.»

Wir möchten unsere heutige Chronik mit dem Hinweis auf die Verpflichtung schließen, die uns die selbstgewählte und bis heute durch alle Stürme bewährte Politik der bewaffneten Neutralität auferlegt. Jeder Schweizer, der dieses Namens noch würdig ist, ist als Bürger dieses Landes auch eigens dafür verantwortlich, daß unserer Landesverteidigung die notwendigen Mittel nicht vorenthalten werden, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf. Wir haben uns auch der Tatsache bewußt zu sein, daß diese Mittel niemals auf einen uns passenden, ohne große Opfer aufzubringenden Betrag begrenzt werden können, genau so, wie auch die uns drohenden Gefahren nicht zu begrenzen sind. Die Höhe der Aufwendungen unserer Landesverteidigung richtet sich allein nach dem Opferwillen und den maximalen Anstrengungen, die das Schweizervolk zur Erhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit zu tragen gewillt ist. Hier haben wir die tragbare Grenze noch lange nicht erreicht. Es wird nötig sein, daß wir diese Ansicht in Zukunft mit etwas mehr Mut verfechten, was wir auch von Regierung und Parlament erwarten.

Tolk.

(Schluß.) Die chinesisch-kommunistischen Streitkräfte in Korea

Patrouillentätigkeit. Wegen der Luftüberlegenheit der VN in Korea sind die Chinesen gezwungen, die meisten Erkundungen durch Patrouillen ausführen zu lassen. Diese umfassen von 4 bis 20 Mann, für Kampfaufgaben bis zu einer Kp.

Erkundungspatrouillen bewegen sich sehr vorsichtig und verstehen das Gelände vorzüglich auszunützen. Ihre Hauptaufgabe ist die Feststellung von Drahthindernissen, Minenfeldern und Anmarschwegen durch und um die gegnerischen Hauptstellungen.

Mit Kampfaufgaben betraute Patrouillen tragen Mp. und Handgranaten. Oft verhalten sie sich ausgesprochen lärmend, um das feindliche Feuer auf sich zu lenken und so die Stellungen von Waffen zu erkunden. Mit Vorliebe suchen sie gegnerische Patrouillen abzufangen und Gefangene zu machen.

Durch Agenten und die Front überschreitende Mannschaften wird häufig versucht, Nachrichten über die Lage hinter der gegnerischen Linie zu erhalten oder Hinterhalte gegen die dort zirkulierenden Truppen zu legen. In dem zerrissenen Gebiet von Korea ist es keine schwierige Aufgabe, die Front zu überschreiten, doch können gewöhnlich solche Leute festgenommen werden oder geraten in Minenfelder.

Luftkrieg. Bis jetzt haben die chin. Truppen ihre Luftwaffe kaum offensiv gebraucht; aber ihre defensiven Leistungen haben sich seit Kriegsausbruch ständig verbessert. Um die wichtigsten Gebiete wurden Flab.-Gesch. aufgestellt und ein leistungsfähiges Warnungssystem ausgebaut. Zahlreiche autom. Waffen werden häufig in der vorderen Zone gegen Flugzeuge eingesetzt. Die Verteidigungsvorschriften aber scheinen nunmehr eher auf eine aktive Luftverteidigung hinzuweisen.

Taktische Lehren. Aus erbeuteten Dokumenten geht hervor, daß die chin. Armee gewisse, nachfolgend angeführte taktische Verfahren der Streitkräfte der VN als deren besondere Schwäche bezeichnet:

- a) Regelmäßigkeit der Angriffe bei Tagesanbruch;
- b) Mangel an Vertrautheit mit nächtlichen Operationen;
- c) ungenügende Gewandtheit in der Handhabung von Handgranaten;
- d) wenig körperliche Ausdauer;
- Weigerung der Infanterie, den Kampf aufzunehmen ohne wirksames Feuer durch Unterstützungswaffen;
- f) Neigung der Truppe, schwere Ausrüstung preiszugeben, wenn sie abgeschnitten ist;

- g) verminderte Wirksamkeit von Tanks, Artillerie und Luftwaffe bei Nacht;
- h) Tendenz, sich während eines Angriffes zusammenzurotten.

Diese Beobachtungen sind nicht ohne Bedeutung, da sie zeigen, wie sehr die chin. Armee bestrebt ist, durch das Suchen nach den Schwächen des Gegners ihr Kampfverfahren zu verbessern.

Schlußfolgerungen.

Zweifellos ist die jetzt vorhandene kommunistische Armee eine sehr wirksame Kampfkraft. Wenn je ein Großangriff gegen die Armee der VN unternommen wird, um diese aus dem Lande zu vertreiben, wird eine bedeutende Schlacht zwischen zwei mächtigen Armeen stattfinden, die sich gegenseitig beträchtlichen Schaden zuzufügen vermögen.

In diesen Tagen der ungewissen Kriegführung darf die Stärke der chin. Armee nie vergessen, noch darf ein falsches Gefühl der Sicherheit geduldet werden. Noch immer ist ein boshafter und heimtückischer Gegner vorhanden, der, was immer es kosten mag, die Streitkräfte der VN zwingt, stets wachsam und bereit zu sein, jeden Angriff niederzukämpfen.